



TIROLER JÄGERVERBAND

Meinhardstraße 9 · 6020 Innsbruck · Tel. 0512 / 57 10 93 · Fax 0512 / 57 10 93-15 · e-mail: info@tjv.at · www.tjv.at

TJV-Merkblatt

Jagdrecht: Stichworte

<p>Jagdrecht</p> <p>Das Jagdrecht ist die aus dem Grundeigentum erfließende ausschließliche Befugnis,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen, • sich erlegtes Wild, Fallwild, Abwurfstangen und die Eier des jagdbaren Federwildes anzueignen. <p>Die Ausübung des Jagdrechtes (im Folgenden auch „Jagd“ genannt) unterliegt den Bestimmungen des TJG und ist damit an ein breites Spektrum (öffentlich) rechtlicher Vorschriften gebunden.</p> <p>Revierjagdsystem unterscheide Jagdregal des Staates (zB. Schweiz)</p>	<p>„Die Ausübung des Jagdrechtes unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes“</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung TJG • Tiroler Jagdkarte oder Jagdgestkarte • auf festgestelltem Jagdgebiet <ul style="list-style-type: none"> – Eigenjagd (EJ) oder Genossenschaftsjagd (GJ): von Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) festgestellt, Mindestgröße 										
<p>Zielbestimmung des TJG – Interessen der Landeskultur</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung der frei lebenden Tierwelt und der natürlichen, standortgerechten Pflanzenwelt, • jeweils in ihrer Vielfalt, als wesentliche Bestandteile der heimischen Natur und des natürlichen Wirkungsgefüges, • die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage des Wildes, • die Erhaltung stabiler und artgerechter Alters- und Sozialstrukturen des Wildes, • die Erhaltung der Wildgesundheit unbeschadet veterinärrechtlicher Vorschriften, • die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wirkungen des Waldes, insbesondere durch den • Schutz vor waldgefährdenden Wildschäden • die Vermeidung von Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundflächen 	<p>Jagdgebiete</p> <table border="1" data-bbox="1144 863 2101 1209"> <thead> <tr> <th>Eigenjagdgebiet (EJ)</th> <th>Genossenschaftsjagdgebiet (GJ)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>derselbe Grundeigentümer</td> <td>Mehrere Grundeigentümer</td> </tr> <tr> <td>300 oder 115 ha</td> <td>500 ha</td> </tr> <tr> <td>land- o. forstwirtschaftliche Nutzbarkeit</td> <td>Alle Grundflächen in Ortsgemeinde</td> </tr> <tr> <td>zusammenhängend</td> <td>zusammenhängend</td> </tr> </tbody> </table> <p>Achtung: Bei der Berechnung der Größe des Genossenschaftsjagdgebiets sind nicht mitzuzählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundflächen, die einem Jagdgebiet angegliedert sind (§ 8 TJG) • Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (§ 10 TJG) 	Eigenjagdgebiet (EJ)	Genossenschaftsjagdgebiet (GJ)	derselbe Grundeigentümer	Mehrere Grundeigentümer	300 oder 115 ha	500 ha	land- o. forstwirtschaftliche Nutzbarkeit	Alle Grundflächen in Ortsgemeinde	zusammenhängend	zusammenhängend
Eigenjagdgebiet (EJ)	Genossenschaftsjagdgebiet (GJ)										
derselbe Grundeigentümer	Mehrere Grundeigentümer										
300 oder 115 ha	500 ha										
land- o. forstwirtschaftliche Nutzbarkeit	Alle Grundflächen in Ortsgemeinde										
zusammenhängend	zusammenhängend										

Jagdgenossenschaft

Eigentümer der zum GJ-Gebiet gehörenden **Grundflächen** (vergl. Feststellung GJ)
= Körperschaft öffentlichen

Organe:

1. Vollversammlung
2. Jagdausschuss
3. Obmann

Jagdgenossenschaft hat sich **Statut** zu geben.

Aufsicht der BVB

Stimmen:

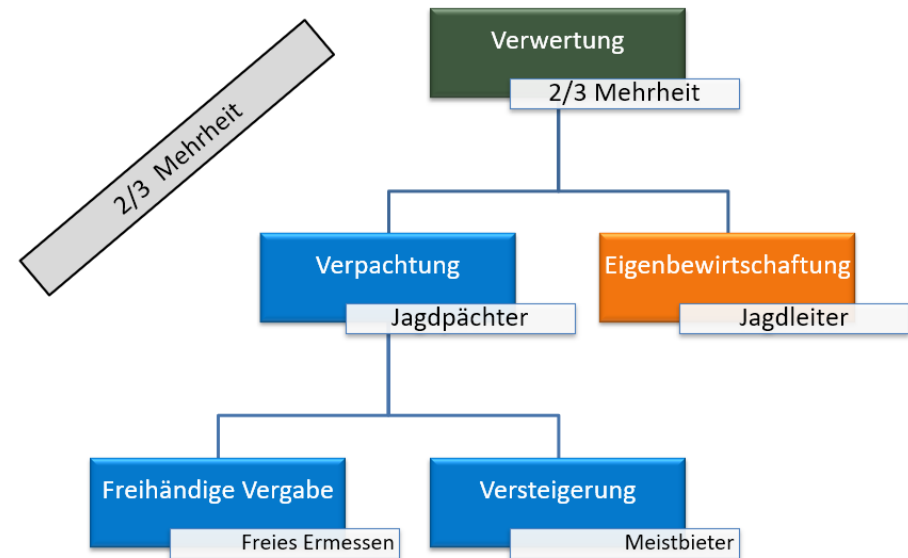
bis 0,5 ha → keine Stimme
0,5 – 2 ha → 1 Stimme
2 – 10 ha → 2 Stimmen
je angefangene 10 ha → + 1 Stimme

Zerlegung

Die Eigentümer von mindestens 500 ha zusammenhängenden Grundflächen können die **Zerlegung** des Genossenschaftsjagdgebietes **in mehrere Genossenschaftsjagdgebiete** durch die BVB beantragen.

Voraussetzung:

1. die **Fläche jedes** Teilgebietes im Zusammenhang mindestens **500 ha** beträgt und
 2. die Zerlegung **jagdwirtschaftlich gerechtfertigt** ist
- Die Möglichkeit, einen höheren Pachtzins zu erzielen stellt keine jagdwirtschaftliche Rechtfertigung für eine Zerlegung dar!



Angliederung

- Flächen in einer Gemeinde, die **nicht** zu einem **EJ-Gebiet** gehören und **nicht 500 ha** erreichen
- Flächen, die zu $\frac{3}{4}$ von einem Jagdgebiet **umschlossen** sind
- **Verkürzung** oder **Begradigung** wegen ungünstigem Grenzverlauf

Immer unter dem **Erfordernis der ordnungsgemäßen Jagdausübung!**

Ruhen der Jagd

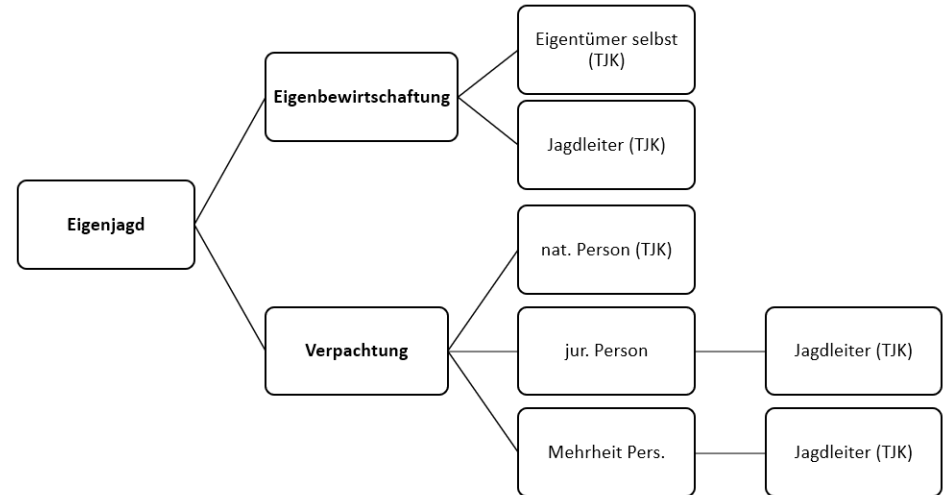
Auf diesen Flächen ruht die Jagd.

D.h. das Wild darf dort weder verfolgt (nachstellen) noch aufgesucht, gefangen oder erlegt werden.

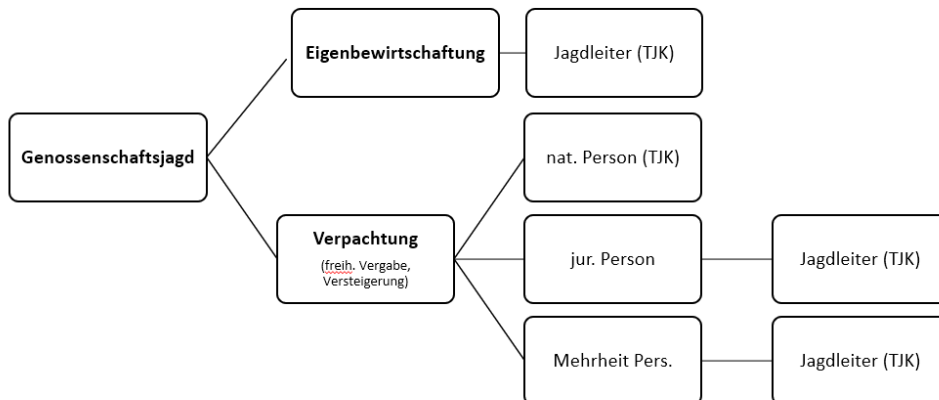
1. **Friedhöfe**
2. **öffentliche Anlagen**, wie allgemein zugängliche Parks, öffentliche Straßen und Wege, Bahnkörper und dergleichen,
3. Gebäude, die dem **Aufenthalt** von Menschen und Tieren oder **gewerblichen Zwecken** dienen und mit ihnen räumlich zusammenhängende Bauwerke,
4. **Höfe und Hausgärten**, die an die vorgenannten Gebäude und Bauwerke anstoßen und durch eine Umfriedung abgeschlossen sind,
5. Grundflächen, in die das Eindringen des Wildes durch natürliche oder künstliche **Umfriedung** verhindert wird.

Ausnahme: Füchse, Dachse, Steinmarder, Iltisse ← ernste Schäden Tierhaltung

Jagdausübungsrecht



Jagdausübungsrecht



Jagdleiter

Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung (Pächtermehrheit oder jur. Person)

- Übertragung des Jagdausübungsrechtes
- dh. Rechte u. Pflichten nach jagdrechtlichen Vorschriften
 - Gültige Tiroler Jagdkarte
 - Räumliches Naheverhältnis
 - Verlässlichkeit

Der BVB anzuzeigen; Bestätigung durch BVB

Höchstens 2 Jagdleitungen; weitere mit Genehmigung BVB

<p>Weidgerechtigkeit</p> <p>Das Recht und die Pflicht zur Hege des Wildes unter Bedachtnahme auf die Interessen der Landeskultur.</p> <p>Zur weidgerechten Jagdausübung (Weidgerechtigkeit) gehört die Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage ethischer Grundsätze unter Beachtung insbesondere der Gebote,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Wild unnötige Qualen zu ersparen, 2. im Wild ein Geschöpf der Natur zu achten, 3. sich angemessen gegenüber dem Jagdnachbarn und den Mitjagenden zu verhalten und 4. die Jagd im Sinn einer durch die jagdrechtlichen Vorschriften, die sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und die Pflichten zur Wahrung des Ansehens der Jägerschaft bedingten Disziplin auszuüben 5. den Eintrag bleihaltiger Rückstände in die Nahrungskette von Greifvögeln durch geeignete Maßnahmen hintanhaltend. 	<p>Jagderlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Jagderlaubnisschein (TJV) • nur an Inhaber einer gültigen Tiroler Jagdkarte • Jagdleiter kann Befugnis zur Ausstellung übertragen werden. • unterliegt Beschränkungen über die Jagdausübung (§ 11) <p>Beachte: höchstzulässige Zahl an Inhabern einer Jagderlaubnis in einem Jagdgebiet.</p>
<p>Pirschführer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwingend: Inhaber Jagdgestkarte • Fakultativ: Inhaber Tiroler Jagdkarte <p>Jagd auf Schalenwild, Murmeltiere oder Hühnervögel</p> <p>Pirschführer kann sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – JAB selbst – schriftlich beauftragte Person (TJK) <p>Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information über örtlichen Verhältnisse • Einhaltung der Weidgerechtigkeit • Nachsuche • Mitführung einer schriftlichen Beauftragung zur Pirschführung 	<p>Jagdpachtvertrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Jagdausübungsrecht kann nur in seiner Gänze Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein. • 10 Jahre • Tod Einzelpächter vs. Tod Mitpächter • Haftung • Anzeige Vertrag an BVB / Aussetzung • Verbot der Unterverpachtung

<p>Wildabschussvertrag</p> <p>Verkauf von Abschüssen im Wege von Wildabschussverträgen ist zulässig.</p> <p>Nicht zulässig ist die gänzliche Überlassung des Jagdausübungsrechtes ohne jede Möglichkeit einer Einflussnahme durch den Jagdausübungsberechtigten sowie die Übertragung</p> <ul style="list-style-type: none"> X Jagdleitung, X Jagdschutz, X Haftung für Wild- und Jagdschäden, X Meldepflichten nach jagdrechtlichen Vorschriften, X Aufgaben im Rahmen der Wildfütterung oder X Verpflichtung zur Durchführung von Verbiss-, Fege- oder Schälschutzmaßnahmen X auf den Abschussnehmer. 	<p>Auflösung Jagdpachtvertrag</p> <p>Durch BVB auf Antrag oder von Amts wegen, wenn Pächter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich einer schwerwiegenden Übertretung oder wiederholter Übertretungen jagdrechtlicher Vorschriften schuldig macht oder die Jagd beharrlich in nicht weidgerechter Weise ausübt, 2. den Vorschriften über die Jagdleitung oder den Jagdschutz trotz Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entspricht, 3. wiederholt Personen zur Jagd einlädt, die sich im Jagdgebiet Übertretungen jagdrechtlicher Vorschriften schuldig machen, 4. Aufträgen der Bezirksverwaltungsbehörde über Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden (§ 52 TJG) nicht nachkommt, 5. wiederholt die Jagdabgabe unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht nicht vollständig entrichtet, 6. mit der Bezahlung des Pachtzinses trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Verzug ist, oder 7. mit dem Ersatz eines rechtskräftig festgestellten Wildschadens trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Verzug ist.
<p>Tiroler Jagdkarte</p> <p>Wer die Jagd ausübt, muss eine auf seinen Namen lautende gültige Tiroler Jagdkarte oder eine für das jeweilige Jagdgebiet gültige Jagdgastkarte mit sich führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • gilt von 1.4. bis 31.3. jedes Jahres • ist auf Verlangen dem Jagdschutzberechtigten und auch Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen. <p>Ausstellung: BVB, in deren Bereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Hat der Antragsteller keinen Hauptwohnsitz in Tirol, dann stellt jene Bezirksverwaltungsbehörde die Jagdkarte aus, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich (Bezirk) er die Jagd ausüben will.</p> <p>Verlängerung: Jährlich bis 30.06. via Tiroler Jägerverband (Aussendung)</p>	<p>Tiroler Jagdkarte</p> <p>Eine Tiroler Jagdkarte darf nur an Personen ausgestellt werden, die das 18. Lebensjahr (BJ-Lehrlinge 16.) vollendet haben, und</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichend haftpflichtversichert sind, • jagdlich geeignet* sind und • über Kenntnisse in Erster Hilfe verfügen. <p>*Jungjägerprüfung, Jagdkarte oder Jagdprüfung anderen Bundeslandes, TJK Vorjahr, TJK 3x / 10 Jahre, gleichwertige ausländische Jagdberechtigung</p>

<p>Verweigerung, Entziehung TJK</p> <p>X nicht verlässlich iSd. § 8 Waffengesetz, Waffenverbot</p> <p>X Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass sie die öffentliche Sicherheit gefährden werden.</p> <p>X wiederholt Übertretung jagdrechtlicher Vorschriften,</p> <p>X Straferkenntnis: TJK entzogen</p> <p>X Urteil Gericht: Eingriffes in ein fremdes Jagdrecht (§§ 137 ff StGB),</p> <p>X Ordnungsstrafe TJV: strenger Verweise</p> <p>X in einem anderen Land oder in einem anderen Staat Jagdkarte oder ähnliche Befugnis, die zur Jagdausübung berechtigt, verweigert oder entzogen.</p>	<p>Jagdgastkarte</p> <p>Der Jagdausübungsberechtigte (oder der ausdrücklich ermächtigte Jagdleiter) kann an Personen (18 Jahre), eine Jagdgastkarte ausgeben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Jagdkarte eines anderen Bundeslandes besitzen oder • in Besitz einer gültigen ausländischen Jagdberechtigung sind. <p>Die Jagdgastkarten sind vom TJV dem JAB auszufolgen.</p> <p>Der JAB hat die Voraussetzungen zu prüfen, die Karte auszufüllen, nach Unterfertigung auch vom Jagdgast unterschreiben zu lassen.</p> <p>Gültig für 2 Wochen in Jagdgebieten, die demselben JAB zuzurechnen sind.</p>
<p>Jagdschutz</p> <p>Schutz des Wildes vor Raubwild, Raubzeug und vor Wilderern sowie die Überwachung der Einhaltung jagdrechtlicher Bestimmungen.</p> <p>Die Verpflichtung für den Jagdschutz zu sorgen, liegt beim JAB.</p> <p>Organe: Jagdaufseher, Berufsjäger (BJ-Pflicht)</p> <p>Der Jagdschutz muss regelmäßig, dauernd und ausreichend ausgeübt werden.</p>	<p>Jagdschutz</p> <p>Zu JA oder BJ dürfen nur Personen bestellt werden, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, • im Besitz einer gültigen Tiroler Jagdkarte sind, • die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und die hierfür erforderliche Verlässlichkeit besitzen, • fachlich geeignet sind und • den Jagdschutz regelmäßig, dauernd und ausreichend ausüben können. <p>Bestätigung (Vereidigung) durch die Behörde mit Bescheinigung und Abzeichen</p> <p>Berufsjäger verpflichtend für Jagdgebiete: > 2000 ha, mind. 1500 ha Wald > 3000 ha</p>

<p>Jagdschutz - Befugnisse</p> <p>In Ausübung des Dienstes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waffengebrauchsrecht • Anhalterecht • Abnahmerecht (Übernahmebescheinigung u. Übergabe an BVB) • Festnahmerecht • Recht zur Tötung wildernder Hunde und Katzen <p>Beachte: strenges Verhältnismäßigkeitsprinzip</p> <p>zusätzlich: § 5 Bergwachtgesetz</p>	
<p>Jagd- und Schonzeiten</p> <p>Die Bejagung der jagdbaren Tiere ist nur während der für sie festgesetzten Jagdzeiten zulässig.</p> <p>Die Jagdzeiten sind durch die Landesregierung in der 2. DVO zum TJG 2004 festgesetzt; außerhalb dieser Zeiten sind die jagdbaren Tiere zu schonen und dürfen nur in Ausnahmefällen bejagt werden (krankes, kümmerndes Wild)</p>	<p>Abschussplan</p> <p>Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) sowie Murmeltiere dürfen nur im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden. (Sonderbestimmungen für Raufußhühner)</p> <p>Gültig für jedes Jagdgebiet jährlich.</p>

<p>Abschussplan</p> <p>Ziel und Parameter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interessen der Landeskultur und angemessener Wildbestand • Größe, Lage des Revieres • Äsungsverhältnisse • Altersaufbau • Wildgesundheit • Geschlechterverhältnis • Verjüngungsdynamik • Interessen der Landeskultur • Erfüllung in den letzten 3 Jahren 	<p>Abschussplanung – Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jagdjahrbesprechung 2. Antrag Jagdübungsberechtigter bis 15. April 3. Stellungnahme Hegemeister 4. Genehmigung BVB (Bescheid) <p>Hat BVB Zweifel am Antrag → Abschussplanverhandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abänderung • Bestätigung • Festsetzung <p>Wird kein Abschussplan vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung durch BVB <p>Um die Erfüllung des Abschussplanes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zeitliche, ziffernmäßige Abfolge Abschlüsse • Revierübergreifende Abschlusserfüllung
<p>Jagdliche Steuerungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung bei weiblichen Cerviden über den Abschussplan hinaus möglich, wenn BVB nicht untersagt • zeitweise Einstellung oder Einschränkung des Abschusses, um die Gefährdung des angemessenen Wildbestandes einer oder mehrerer Wildarten oder die Gefahr einer Entwertung bzw. einer Schädigung von Jagdgebieten abzuwenden, und soweit Interessen der Landeskultur einer solchen Anordnung nicht entgegenstehen. 	<p>Überwachung der Einhaltung des Abschussplanes</p> <p>Trophäenschauen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • männl. Cerviden mit li. Unterkieferast (Altersbestimmung); nicht Rotwild-Spießer • Bewertung (Kommission) und Kennzeichnung <p>Grünvorlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich verpflichtend bei weibl. Rotwild u. Kälber, Rotwild-Spießer • per Verordnung BVB bei weibl. Rehwild u. Kitze

<p>Verjüngungsdynamik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung und Beschreibung der Entwicklung und des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung • Zustand Waldverjüngung als Parameter für die Abschussplanung <p>Detailregelung in 7. DVO zum TJG</p>	<p>Sonderbestimmungen für Raufußhühner</p> <p>Abweichend von der grundsätzlichen Bejagungsregelung (Jagd- und Schonzeiten) für die Bejagung von Auerhahn und Birkhahn besondere Vorschriften, damit die Erhaltung der Art gesichert ist.</p> <p>Die Einzelheiten dieser Sonderregelung sind in einer eigenen Verordnung der Landesregierung (5. DVO) kundgemacht.</p>
<p>Krankes, kümmerndes Wild</p> <p>Erlegung von kümmerndem und krankem Wild (Hegeabschuss) ist jederzeit und unabhängig vom Abschussplan (d.h. auch in der Schonzeit) zulässig; auch auf Wildruheflächen und ruhenden Flächen.</p> <p>Hegeabschüsse sind unverzüglich (d. h. ohne unnötigen Aufschub) dem Hegemeister vorzulegen, der Behörde (mittels Abschussmeldung) zu melden und in die Abschussliste einzutragen.</p> <p>Anrechnung auf Abschussplan: wenn AP bis Jahresende nicht erfüllt ist.</p> <p>Hegeabschüsse sind selbstverständlich bei der Abschussplanung im Folgejahr zu berücksichtigen.</p>	<p>Fallwild</p> <p>Alles gefundene Wild, das nicht bei der Jagdausübung (einschl. der Nachsuche) zur Strecke gelangt ist; (z. B. auch das im Straßenverkehr getötete Wild)</p> <p>Fallwild bleibt im Eigentum des JAB.</p> <p>Fallwild ist ebenfalls in die Abschussliste einzutragen und der Behörde zu melden.</p>

<p>Verbote bei der Ausübung der Jagd</p> <p>Verboten ist:</p> <p>X bei der Jagdausübung Schusswaffen und Munition zu benützen, die nicht für die Verwendung bei der Jagd auf Wild bestimmt sind; darunter fallen insbesondere halbautomatische oder automatische Kugel- und Schrotwaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Luftdruckwaffen, Zimmerstutzen, Faustfeuerwaffen;</p> <p>Bei der Jagd auf Schalenwild jedenfalls verboten ist die Verwendung von Patronen, die folgende Mindestenergiewerte nicht erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rot- und Steinwild: 2300 J auf 100 m – übriges Schalenwild: 980 J auf 100 m <p>X beim Schuss auf Schalenwild Randfeuerpatronen oder Patronen zu verwenden, die keine der Stärke des Wildes entsprechende, schnell tötende Wirkung entfalten;</p>	<p>X bei der Jagdausübung Bolzen oder Pfeile zu benützen oder mit Schrot, Posten oder gehacktem Blei auf Schalenwild oder Murmeltiere zu schießen; der Fangschuss und der Hegeabschuss mit der Faustfeuerwaffe oder mit Schrot ist jedoch erlaubt;</p> <p>X die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Jagdgebietsgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder sowie die Ausübung der Jagd aus Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als fünf Kilometern pro Stunde, aus Flugzeugen oder aus fahrenden Kraftfahrzeugen;</p> <p>X dem Schalen- und dem Federwild sowie den Hasen zur Nachtzeit nachzustellen. Das Verbot trifft nicht die Jagd auf Schwarzwild und Stockenten sowie auf Auer-, Birk- und Rackelhahnen.</p> <p>X das Verwenden künstlicher Lichtquellen, von Spiegeln und Vorrichtungen zum Blenden oder zur Beleuchtung von Zielen, von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker und von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten beim Fangen oder Erlegen von Wild aller Art;</p>
<p>X Schlingen, Leimruten, Haken, Fanggeräte tierquälerischer Art und Abzugeisen sowie Fanggeräte, die wahllos oder nicht unversehrt fangen, nicht sofort töten oder sich nicht in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand befinden, jedenfalls aber Fangfallen für Vögel zu verwenden;</p> <p>X Selbstschüsse und Tellereisen (Trittfallen), Netze, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Tiere, Tonbandgeräte, elektrische Schläge erteilende Geräte und elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die betäuben oder töten können, sowie Sprengstoff, Gas einschließlich Begasen oder Ausräuchern, Gift und vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden;</p> <p>X außer im Fall von kümmerndem oder krankem Wild während der Fütterungszeiten Schalenwild an Fütterungsanlagen zu erlegen;</p>	<p>X innerhalb einer Zone von 100m entlang der Jagdgebietsgrenze ohne schriftliches Einverständnis des Jagdnachbarn Hochstände zu halten oder zu errichten;</p> <p>X in einem Jagdgebiet Vorkehrungen zu treffen, die dem Wild das Einwechseln ermöglichen, es jedoch daran hindern, an der gleichen Stelle wieder aus dem betreffenden Jagdgebiet auszuwechseln (Einsprünge), sowie Wintergatter zu errichten oder zu halten;</p> <p>X die Ankirrung von Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – außerhalb von Fütterungsanlagen.</p> <p>(Ausnahmen bei Nachtabschuss und Kirrung, sowie zur Wildforschung möglich)</p>

<p>Örtliche Verbote</p> <p>Auf Flächen, wo durch die Jagd die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird oder das Leben und die Sicherheit von Personen gefährdet würden, darf nicht gejagt werden.</p>	<p>Schutz des Wildes</p> <p>Verboten ist</p> <ul style="list-style-type: none"> X das Durchstreifen eines fremden Jagdgebietes abseits öffentlicher Straßen, Wege, udgl. mit einem Gewehr oder Gegenständen zum Fangen oder Töten von Wild. (vergl. dem gg.über „Jägernotweg“) X jede vorsätzliche Beunruhigung und Verfolgung von Wild, X Berühren und Aufnehmen von Jungwild X Halten und Befördern von lebendem Wild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, X Halten und Befördern ganzjährig geschonter Greifvögel. (Ausnahmen zum Zwecke der Ausübung der Beizjagd)
<p>Zwangsrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • BVB kann die Zustimmung des Grundeigentümers (Nutzungsberechtigten) zur Errichtung von Reviereinrichtungen ersetzen, vorausgesetzt diese sind für Wildhege und Jagd unerlässlich. • Der Grundeigentümer, Straßen- und Wegeerhalter, der Bringungsberechtigte und der sonst über eine Straße oder einen Weg Verfügungsberechtigte kann auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten von der Bezirksverwaltungsbehörde dazu verhalten werden, das Befahren seiner Wege gegen angemessene Entschädigung dulden zu müssen, wenn dies für die Bewirtschaftung eines Jagdgebietes unerlässlich ist und dem Grundeigentümer, Straßen- und Wegeerhalter oder Nutzungsberechtigten keine wesentlichen Erschwernisse in der Bewirtschaftung seines Grundstückes erwachsen. 	<p>Jägernotweg</p> <p>Von den JAB oder der Behörde geregelter Weg durch ein fremdes Jagdgebiet zur Erreichung eines anderen Jagdgebietes.</p> <p>Jagdgäste: nur in Begleitung JAB, Jagdschutzorgan oder Pirschführer mitgeführte Waffen: nur ungeladen Hunde: nur an der Leine</p>

<p>Wildruheflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sperre von Grundflächen: dh. Betretungsverbot • in Umgebung von Rotwildfütterungen + Einstände <p>Beachte Ausnahmen!</p>	<p>Wildfütterung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung angemessener Wildbestand • Vermeidung von Schäl- und Verbissschäden <p>Gesetzliche Fütterungszeiten (Notzeit), nur an genehmigten Fütterungsanlagen, nur zulässige Futtermittel</p> <p>Detaillierte Bestimmungen gem. 7. DVO zum TJG</p>
<p>Jagdhunde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jagdgebiet > 1000 ha • berufsjägerpflichtige Jagdgebiete <p>geprüfter Schweißhund oder auf Schweißfährte geprüfter Gebrauchshund</p> <p>vergl. Nachsuchestationen</p>	<p>Wildfolge</p> <p>Wird ein Stück Wild auch nur möglicherweise krankgeschossen und wechselt es in ein benachbartes Jagdgebiet, so ist es gesetzlich verpflichtend, eine Nachsuche durchzuführen (JAB selbst oder Beauftragter):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an Jagdnachbarn (JAB) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorliegende schriftliche Vereinbarung über Wildfolge (dh., es kann im Nachbarrevier nachgesucht werden) <p>Trophäe des gefundenen Stückes gehört dem Schützen, wenn er die Nachsuche nicht aufgegeben hat;</p>

<p>Hegegemeinschaft</p> <p>Zusammenschluss aneinandergrenzender Jagdgebiete (JAB)</p> <p>großräumige Hege des Wildes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wilddichte • Altersaufbau • Geschlechterverhältnis <p style="margin-left: 150px;">} Wildbiologie</p>	<p>Hegebezirk</p> <p>BVB hat aneinandergrenzende Jagdgebiete unter Bedachtnahme auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürlichen Grenzen der Lebensräume • vorkommende Wildarten • bestehende Hegegemeinschaften <p>nach Anhören des Bezirksjägermeisters zu Hegebezirken zusammenzufassen.</p> <p>örtliche Zuständigkeit → Hegemeister</p>
<p>Abhaltung des Wildes</p> <p>Eigentümer (Nutzungsberechtigte):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfriedungsrecht • Vertreibungsrecht 	<p>Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden</p> <p>Zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Tierhaltung, Wäldern, Fischwässern</p> <p>von Amts wegen oder auf Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschuss • Grünvorlage, Nachweis Abschussort, sonst. Maßnahmen <p>Bei Auftreten waldgefährdender Schäden im Wald, in Schutzwaldsanierungsgebieten</p> <p>von Amts wegen oder auf Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelschutz • Fütterungsanlagen : Errichtung, Änderung, Verlegung, Auflassung • Wildzäune

<p>Maßnahmen zur Hintanhaltung v. Schaden durch Bären, Wölfe, Luchse</p> <p>Unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr für Weidetiere, landwirtschaftliche Kulturen und Einrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 52a: Fachkuratorium zur Beurteilung der Verhaltensauffälligkeit und Gefährlichkeit; Empfehlungen an die Lreg 2. Gefährdungsverordnung Landesregierung 3. Bei Feststellung (LReg) erheblicher unmittelbarer Gefahr → Ausnahme bestimmter Bären, Luchse, Wölfe von Schonzeit 	<p>Maßnahmen zur Hintanhaltung v. Schäden durch Rabenkrähen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung der BVB: <ul style="list-style-type: none"> • Art der Maßnahmen • Abschussmittel, -einrichtungen, -methoden • Kontrollmaßnahmen 2. Nutzungsberechtigter → Vergrämung (vor Abschuss!) 3. JAB → Abschuss <p>Abschussmeldung: binnen 10 Tage nach Monatsende</p>
<p>Aussetzen jagdbare Tiere</p> <p>In Jagdgebieten, in denen sie bisher nicht heimisch waren nur mit:</p> <p>Bewilligung der Landesregierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Störung der bestehenden natürlichen Tier- u. Pflanzengemeinschaft • keine Schädigung der Interessen der Landeskultur 	<p>Wildschaden</p> <p>= Schaden, den jagdbare Tiere, die nicht der ganzjährigen Schonung unterliegen, innerhalb des Jagdgebietes an 1) Grund und Boden und an den noch 2) nicht eingebrachten Früchten sowie an den 3) Haus- und Nutztieren verursachen.</p> <p>Jagdschaden</p> <p>= Schaden, den der Jagdausübungsberechtigte, zur Jagd eingeladene Personen, Jagdschutzorgane oder Jagdhunde der genannten Personen an 1) Grund und Boden und an den noch 2) nicht eingebrachten Früchten sowie an den 3) Haus- und Nutztieren verursachen.</p> <p>Über den Ersatz entscheiden die ordentlichen Gerichte.</p>

<p>Haftung für Wild- und Jagdschäden</p> <p>Jagdausübungsberechtigte hat dem Eigentümer, den Teilwald- und den Einforstungsberechtigten sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten allen entstandenen Wild- und Jagdschaden zu ersetzen.</p> <p>Eine Mehrheit von Jagdausübungsberechtigten haftet für Wild- und Jagdschäden zur ungeteilten Hand.</p> <p>Wert: zum Zeitpunkt der Ernte nach Abzug des ersparten Aufwandes der Einbringung.</p> <p>Wildschäden, die in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen, Weinbergen, Alleen, an einzeln stehenden jungen Bäumen und Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen angerichtet werden, sind nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, dass der Schaden erfolgte, obgleich alle Vorkehrungen vom Besitzer getroffen wurden, womit ein ordentlicher Landwirt solche Anpflanzungen zu schützen pflegt.</p>	
<p>Notizen:</p> <hr/> <hr/> <hr/>	<p>Notizen:</p> <hr/> <hr/> <hr/>

<p>Tiroler Jägerverband</p> <p>Der TJV ist die gesetzliche Interessenvertretung aller Tiroler Jäger*Innen. Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Innsbruck, untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Dem TJV gehören alle Personen an, die eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen;</p> <p>Satzungen – Tätigkeit des Verbandes, Wahl der Organe und Einrichtungen</p> <p>Mit der Ausstellung der Tiroler Jagdkarte durch die Behörde wird die Mitgliedschaft erworben, sie endet drei Monate nach Ablauf ihrer Gültigkeit (d.h. am 30. Juni). Die Mitgliedschaft erlischt mit Ungültigerklärung der Tiroler Jagdkarte. Die Mitglieder haben einen jährlichen Pflichtbeitrag zu leisten, haben Anspruch auf die Leistungen aus der Mitgliedschaft und sind dem Disziplinarrecht des TJV unterworfen.</p>	<p>Aufgaben des Tiroler Jägerverbandes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege und Förderung der Jagd in Tirol • Mitwirkung bei Gesetzesentwürfen (Stellungnahmen, Gutachten), • Aus- und Weiterbildung, • Fortbildung und weidmännische Erziehung der Mitglieder durch Pflichttrophäenschauen und anderen Veranstaltungen, • Unterstützung und Förderung der Jagdwissenschaft, des jadglichen Schießwesens, der Jagdhundezucht, • Jagdhaftpflichtversicherung • Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen für Jagdschutzorgane und ihre Hinterbliebenen. • Förderung Berufsjägerwese • Disziplinarrecht
<p>Organe des Tiroler Jägerverbandes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollversammlung • Vorstand • Präsidium • Landesjägermeister • Bezirksversammlung • Bezirksjägermeister • Hegemeister • Disziplinarausschuss • Disziplinaranwalt 	<p>Bezirksjagdbeirat</p> <p>Beratungsorgan der Behörde in Angelegenheiten der Jagd 6 Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obmann der Bezirkslandwirtschaftskammer (Vorsitz) • Bezirksjägermeister, • zwei Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, • zwei Vertreter der Jägerschaft (einer Jagdpächter, einer BJ oder JA) <p>Funktionsdauer 6 Jahre</p> <p>Aufgaben - Beratung u. Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • EJ Feststellung (115 ha) • Auflösung Jagdpachtvertrag • jagdliche Steuerungsmaßnahmen – Einstellung, Einschränkung Abschuss • Ausnahme v. BJ-Pflicht • Grünvorlage Rehwild • Entschädigung Zwangsrecht • Aufträge nach § 52

<p>Durchführungsverordnungen zum Tiroler Jagdgesetz</p> <p>Erste Durchführungsverordnung Tiroler Jagdkarte, Jagdgastkarte, Jagdprüfung, Jagdaufseherprüfung, Berufsjägerprüfung</p> <p>Zweite Durchführungsverordnung Jagd- und Schonzeiten, Altersklassen, Abschussplan, Mindestenergiewerte, Wildruheflächen</p> <p>Dritte Durchführungsverordnung Bezirksjagdbeirat</p> <p>Vierte Durchführungsverordnung Berufsjägerausbildung</p> <p>Fünfte Durchführungsverordnung Sonderbestimmungen für die Bejagung von Auer- und Birkwild</p> <p>Sechste Durchführungsverordnung Wildfütterung, Jagdbetrieb</p> <p>Siebte Durchführungsverordnung Verjüngungsdynamik</p> <p>Achte Durchführungsverordnung Fachkuratorium „Bär-Luchs-Wolf“</p>	<p>Notizen:</p> <hr/> <hr/> <hr/>
--	-----------------------------------